

Zeit bis 1218 setzen. Das Gebiet der stiebenden Brücke gehörte seit alters noch in den Bereich von Ursern; die Urner waren in das Göschener Tal ausgewichen; von den Abgaben an der Schöllenen waren später beide befreit. Das wiederum führt zu dem Schluß, daß beide in gemeinsamem Vorgehen und in sich gegenseitig unterstützender Arbeit, veranlaßt durch die weitsichtige Vorausschau des letzten Zähringers, die Schöllenen überbrückten und damit die Gotthardroute zu einer großen Verkehrsstraße werden ließen.

Werfen wir noch einen Blick auf die ständische Frage in Uri während der Zeit des inneren Landesausbaues im 12. und 13. Jahrhundert.¹⁾ Neben den Gotteshausleuten von Zürich standen die Eigenleute und Hintersassen der Adels herrschaften, die ebenfalls eine recht günstige Rechtsstellung besaßen; daneben nahmen wohl noch Personen an dem fortschrittlichen Landesausbau teil, die keinen nachfolgenden Herrn mehr besaßen und in den Verband von Fraumünster eingegliedert wurden oder sich auch den grundherrschaftlichen Bindungen zu entziehen wußten.²⁾ Die Schicht des Adels selbst kann hier außer Betracht bleiben. Schon früher hatte sich in Uri die seit dem 10. Jahrhundert greifbare Gemeinschaft der gesamten Talbewohner herausgebildet, bereits durch die Alpwirtschaft bedingt und gefördert durch die räumliche Geschlossenheit und die Natur des Landes; über die verschiedenen Rechtskreise lagerte sich die *universitas* der Talbewohner. Der Begriff der Freiheit spielte im 12. Jahrhundert noch keine Rolle; er gewann erst einen Grund und hatte erst Sinn, als im 13. Jahrhundert von außen her an die Urner Forderungen herangetragen wurden, von denen sie „frei“ sein wollten. Die Herausbildung der *universitas* in Uri, erstmals im Jahre 1231 in der Pfandlösungsurkunde Heinrichs (VII.) auftretend³⁾, erfolgte im 13. Jahrhundert in Analogie zu der ringsum sich vollziehenden Entwicklung. Die Gemeinschaft in Schwyz, die wir im 12. Jahrhundert angetroffen hatten im marktgenossenschaftlichen Bereiche, findet sich 1240 in der Urkunde Friedrich II. über den Reichsschutz für Schwyz in der politischen Sphäre wieder.⁴⁾ Im Jahre 1246—52 taucht in einer Urkunde Walthers von Brienz

¹⁾ Vgl. K. S. Bader, Bauernrecht und Bauernfreiheit im Mittelalter (HJb. 61, 1941) S. 51 ff. in Zusammenfassung zahlreicher Einzelarbeiten über dieses Problem.

²⁾ Vgl. a. K. Meyer, Ursprung d. Eidgenoss. S. 571 ff., 605 ff.

³⁾ QW. I S. 152 Nr. 325.

⁴⁾ QW. I S. 197 Nr. 422.